

VIII ZR 24/62

Verkündet
am 29. Mai 1963
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2227 C55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1) des Reisenden Ulrich St[REDACTED],
2) der Ehefrau Charlotte St[REDACTED] geb. A[REDACTED] in
M[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann C.H. H[REDACTED] in K[REDACTED], Wi[REDACTED]str. [REDACTED]/[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrich-
ter Artl, Dr. Dorschel, Dr. Messner und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 21. Dezember 1961 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war bis 1956 Gesellschafter der ADAG (Allgemeine Deutsche Automatengesellschaft mit beschränkter Haftung) in K[REDACTED]. Bei seinem Ausscheiden übertrug ihm die Gesellschaft ihre Rechte aus einem Vertrage vom 22. Mai 1954 mit den Beklagten. Der Vertrag lautet auszugsweise:

- "1. Die Firma ADAG verkauft (den Beklagten) die bereits übergebenen und im Bezirk M[REDACTED] aufgestellten 190 Gummischutz-Automaten Marke ADAG ... nebst Erstfüllung zum Stückpreis von 120,- DM, insgesamt 22 800,- DM zuzüglich 1 000,- DM Finanzierungsspesen.
2. Der Kaufpreis ist in monatlichen Raten u. zwar erste Rate DM 800,- und der Rest in dreiundzwanzig weiteren Raten à DM 1 000,- zu entrichten...
3. Die Firma ADAG behält sich das Eigentum an den verkauften Automaten vor ...
4. ...
5. Bei einem Weiterverkauf der Automaten, der den (Beklagten) gestattet ist wenn sie Eigentümer geworden sind, haben sie den Erwerber zu verpflichten, Füllungen für die Automaten ausschließlich von ihnen selbst oder von der ADAG zu beziehen. Das gleiche gilt bei einem evtl. Weiterverkauf des gesamten Automatengeschäfts.
6. Die (Beklagten) verpflichten sich, auf die Dauer von 30 Jahren alle Füllungen von der Firma ADAG zu beziehen. Der derzeitige Einkaufspreis für die Eheleute St[REDACTED] beträgt DM -,35, der Verkaufspreis DM 1,- pro Packung à 3 Stck. Bei Änderungen des Preisgefüges wird den Eheleuten St[REDACTED] der Preis eingeräumt, der im gleichen Verhältnis zu der heutigen Preissituation steht.
7. Falls die (Beklagten) Gummischutzautomaten anderer Herkunft beziehen und aufstellen, wozu sie berechtigt sind verpflichten sie sich, Schächte in diese Automaten einzubauen, die eine Füllung mit ADAG-Packungen gestatten.
8. Sollten in 6 aufeinanderfolgenden Monaten die Bestellungen der (Beklagten) unter 1 500 Packungen monatlich herabsinken, so ist die Firma ADAG berechtigt, selbst oder durch von ihr bestellte Vertreter den Bezirk M[REDACTED] bearbeiten zu lassen und ADAG Automaten aufzustellen. Die Rechte der (Beklagten) an den in ihrem Eigentum stehenden Automaten bleiben hiervon unberührt.

- 3 -

9. Die (Beklagten) können jederzeit weitere Automaten zu dem in Ziffer 1 vereinbarten Preis erwerben. Sie sind berechtigt, den Kaufpreis in monatlichen Raten von DM 6,- an die Firma ADAG zu entrichten, die sich das Eigentum des jeweils bestellten Automaten bis zur vollständigen Bezahlung vorbehält.

10. ...

11. Sollte dieser Kaufvertrag aus irgendeinem Grunde nicht zur restlosen Durchführung gelangen und die Firma ADAG die Automaten zurücknehmen, so haben die (Beklagten) Anspruch auf den Erlös, der hier im Vertrag gekauften 190 ADAG Automaten, abzüglich der noch nicht eingelösten Wechsel. Dies gilt auch für Nachbestellungen.

12. Es wird vereinbart, daß die Ware zur Nachfüllung jeweils in geschlossenen Posten von 2 400 Packungen à 3 Stck. durch die (Beklagten) zu dem vereinbarten Preis, zuzüglich Porto, gegen sofortige Kasse abgenommen wird. Verpackungskosten werden den (Beklagten) nicht in Rechnung gestellt.

13. ..."

Im Juli 1957 kauften die Beklagten letztmalig Füllungen beim Kläger. Durch Vertrag vom 13. September 1957 veräußerten sie die Automaten für 15 000 DM. Nach Ziff. 4 des Vertrages übernahm der Erwerber nicht die Verpflichtung, weiterhin Ware von dem Lieferanten der Beklagten zu beziehen. Der Kläger verlangt deshalb Ersatz des entgangenen Gewinns, zunächst für die Monate August bis Oktober 1957 monatlich 720 = 2 160 DM. Das Landgericht hat ihm 2 060 DM zuerkannt. Im Berufungsrechtszuge haben die Beklagten Klageabweisung beantragt und Feststellungswiderklage erhoben, daß dem Kläger auch für die Zeit vom 1. November 1957 bis zum 31. Oktober 1960 ein Schadensersatzanspruch nicht zustehe, hilfsweise haben sie einen weiteren - hier nicht interessierenden - Feststellungsantrag gestellt. Das Berufungsgericht hat durch Teil- und Grundurteil u.a. die Beklagten mit dem Hauptantrag ihrer Widerklage abgewiesen und den Anspruch des Klägers auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.



Die Beklagten beantragen als Revisionskläger, insoweit das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihren vorinstanzlichen Anträgen zu erkennen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

In den Vorinstanzen haben die Parteien vorwiegend darüber gestritten, ob der Kläger die Rechte aus dem Vertrage von 1954 rechtswirksam erworben hat. Die Beklagten haben sich auf den Standpunkt gestellt, dafür sei ein dreiseitiger Vertrag zwischen der ADAG, dem Kläger und ihnen erforderlich gewesen; ein solcher sei nicht zustandegekommen. Sie haben ferner geltend gemacht, ein etwaiger Schadensersatzanspruch stehe nicht dem Kläger, sondern allenfalls der Hessana OHG. zu, deren Gesellschafter der Kläger sei und innerhalb deren Geschäftsbetriebs er das Gummigeschäft abgewickelt habe. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger sei mit Zustimmung der Beklagten anstelle der ADAG in den Vertrag eingetreten und Gläubiger der Ansprüche aus dem Vertrag geworden. Insoweit ist ein Rechtsfehler nicht ersichtlich und wird auch von der Revision nicht geltend gemacht. Diese rügt vielmehr ausschließlich, daß das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob der Vertrag von 1954 nicht gegen die guten Sitten verstoße und deshalb gemäß § 138 BGB nichtig sei: Der Inhalt des Vertrages, insbesondere die Bestimmungen der Ziff. 5, 6 und 7 hätten die Annahme nahegelegt, daß er ein Mittel gewesen sei, die offenbar geschäftlich unerfahrenen Beklagten wirtschaftlich zu knebeln und auszubeuten. Wäre das Berufungsgericht dem nachgegangen, so würden die Beklagten auf entsprechende Fragen (§ 139 ZPO) die Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 und 1 BGB dargetan haben.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht wäre zu entsprechenden Hinweisen gemäß § 139 ZPO nur verpflichtet gewesen, wenn es hätte erkennen können, daß die Beklagten die Voraussetzungen des § 138 BGB darlegen konnten und dies nur versehentlich oder wegen falscher Beurteilung der Rechtslage unterlassen hatten (BGH Urt. v. 28. Februar 1952 - IV ZR 59/51 = LM ZPO § 139 Nr. 3). Das konnte jedoch das Berufungsgericht nach dem Sach- und Streitstand nicht erkennen. Die Beklagten selbst haben in den Vorinstanzen nicht ausdrücklich vorgetragen, daß sie durch die ADAG übervorteilt oder durch den Vertrag in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit übermäßig eingeengt worden seien. Aus dem Inhalt des Vertrages war das entgegen der Meinung der Revision nicht ohne weiteres zu entnehmen. Die Revision nimmt selbst an, der Kaufpreis von 120 DM je Automat sei nicht übersetzt gewesen. Sie berechnet aber, daß bei dem veranschlagten Mindestumsatz von 1 500 Packungen je Monat für die Beklagten nur eine Einnahme von $(0,65 \text{ DM} \times 1\,500 =) 965 \text{ DM}$ und - ohne Berücksichtigung von Abschreibungen - ein Gewinn von $(0,36 \text{ DM} \times 1\,500 =) 540 \text{ DM}$ verblieben sei. Die Revision übersieht dabei, daß das Berufungsgericht mangels entsprechenden Vortrages seitens der Beklagten überhaupt nicht in der Lage war, eine solche Gewinnberechnung aufzumachen, weil ihm über die Unkosten der Beklagten nichts vorgetragen war. Im übrigen wird durch die Berechnung der Revision auch nicht der ausbeuterische Charakter des Vertrages belegt. Ein Monatsgewinn von 540 DM entspricht einem Jahresgewinn von 6 480 DM. Dieser Betrag ließ Spielraum für beträchtliche Abschreibungen auf die - wie die Revision meint - sich schnell entwertenden Automaten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Beklagten Kapital nur insoweit einsetzten, als die laufenden Erträge aus den Automaten nicht ausreichten, um die Monatsraten von 1 000 DM

zu decken. Unter diesen Umständen begründete der Vertragsinhalt, der den Beklagten auf den Einkaufspreis der Füllungen eine Handelsspanne von 200 % = Einnahmen von 975 DM monatlich beließ, nicht den Verdacht, die ADAG bzw. der Kläger beuteten die Beklagten aus.

Auffallend konnte allenfalls die 30-jährige Bezugsbindung an den Lieferanten sein. Eine solche Ausschließungsklausel ist jedoch nicht schon an sich sittenwidrig, sondern nur dann, wenn nach Lage des Falles in der Länge der Gebundenheit eine unbillige drückende Härte, eine Knebelung, sei es schon allein für sich, sei es im Zusammenhang mit anderen Bedingungen, gefunden werden muß (RGGRK BGB 11. Aufl. § 138 Nr. 33). Auch dafür bot der Vertrag keinen ausreichenden Anhalt. Insbesondere ist aus dem Vertrag nicht zu entnehmen, daß die Beklagten gehalten waren, 30 Jahre lang, ohne Rücksicht auf die Lebensdauer der Automaten, Automatenfüllungen von der ADAG zu beziehen. Sie waren dazu vielmehr nur verpflichtet, solange sie das Automatengeschäft betrieben. Sie waren auch nur verpflichtet, die nach dem Umsatz benötigte Menge zu beziehen. Bestellten sie allerdings in 6 aufeinanderfolgenden Monaten weniger als 1500 Packungen monatlich, so konnte die ADAG im Bezirk München selbst Gummischutzautomaten aufstellen (s. Ziff. 8 des Vertrages). Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Beklagten im übrigen Gebietsschutz genossen. Die Beklagten konnten auch jederzeit, insbesondere also, wenn die Automaten verbraucht waren, das Automatengeschäft aufgeben. Ferner behauptet auch die Revision nicht, daß die Beklagten die Füllungen bei anderen Firmen billiger oder zu besseren Bedingungen hätten einkaufen können und deshalb die langfristige Bindung an die ADAG zu beanstanden sei. Unter diesen Umständen brauchte die 30-jährige Bezugsbindung der Beklagten an die ADAG das Berufungsgericht nicht zu veranlassen, den Vertrag unter dem Gesichtspunkt sittenwidriger Knebelung der Be-

Plagten kritisch zu betrachten und die Beklagten gemäß § 139 ZPO aufzufordern, ihren Sachvortrag entsprechend zu ergänzen.

Die Revision übersieht schließlich auch, daß gerade dann, wenn - wie hier - die Anwendung einer Generalklausel (§ 138 BGB) in Frage steht, das Gericht in aller Regel sich darauf verlassen kann, daß die Partei das unter diesem Gesichtspunkt Erforderliche von sich aus vorträgt. Denn bei den Generalklauseln handelt es sich gerade nicht um spezielle und deshalb weniger bekannte und leicht zu übersehende rechtliche Regelungen, sondern um tragende Grundsätze, die in der allgemeinen Rechtsüberzeugung wurzeln. Die Verletzung solcher Grundregeln ist auch dem juristischen Laien ohne weiteres einsichtig und pflegt von ihm nicht übersehen, sondern als selbstverständliche Begründung dafür angesehen zu werden, daß er selbst im Recht und der Gegner im Unrecht sei. Erst recht wäre es ungewöhnlich, wenn eine anwaltlich beratene und vertretene Partei es versehentlich verabsäumte, sich auf den Schutz einer Generalklausel zu berufen, wenn deren Voraussetzungen auch nur im Bereich der Erwägungsmöglichkeit gelegen hätten. Damit brauchte auch das Berufungsgericht nicht zu rechnen. Die Rüge der Revision, es habe § 139 ZPO verletzt, ist demnach unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 100 Abs. 4
ZPO: die Beklagten haften für die Kostenerstattung als
Gesamtschuldner.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Messner Mormann